



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. März 2016

**Motion von Landrat Armin Odermatt und Mitunterzeichnenden  
betreffend die Anpassung des Hundegesetzes  
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 9. März 2016 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Landrat Armin Odermatt die Motion betreffend die Anpassung des Hundegesetzes beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht.

**1 Ausgangslage**

Am 24. Juni 2015 reichten Landrat Armin Odermatt und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Anpassung des Hundegesetzes ein. Der Motionär fordert, dass Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden von der Pflicht zur Leistung der Hundesteuer ausgenommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 hat das Landratsbüro die dringlich eingereichte Motion dem Regierungsrat überwiesen. Der Landrat hat den Antrag auf Dringlichkeit an seiner Sitzung vom 2. September 2015 mit 19:33 Stimmen abgelehnt.

Daraufhin hat der Regierungsrat die Motion ein erstes Mal am 22. Dezember 2015 beraten. Der entsprechende Beschluss (RRB Nr. 941) wurde aufgrund von verschiedenen Reaktionen auf die publizierte Medieninformation jedoch vor der Beratung in der Kommission SJS zurückgezogen und am 29. Februar 2016 durch einen neuen Beschluss (RRB Nr. 137) ersetzt. Dieser neue Beschluss, mit welchem der Regierungsrat dem Landrat die Ablehnung der Motion beantragt, diene der Kommission SJS als Beratungsgrundlage.

**2 Stellungnahme der Kommission**

Die Hundesteuer ist im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden vom 4. Februar 2004 (Hundegesetz, HuG; NG 826.3) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten, nachdem einem von den Schweizer Demokraten ergriffenen Referendum an der Urne kein Erfolg beschieden war.

Art. 14 Abs. 1 HuG besagt, dass die Halterin oder der Halter für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund jährlich eine Steuer zu entrichten hat. Die jährliche Steuer beträgt

gemäss Art. 15 Abs. 1 HuG 120 Franken. Gemäss Art. 17 HuG fällt der Steuerertrag dem Kanton zu (Abs. 1). Er ist zweckgebunden für den durch Hunde verursachten Aufwand zu verwenden, insbesondere für die Kosten der Gemeinden zur Einrichtung und zum Betrieb von Versäuberungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen, für die Beiträge an Hundeschulen sowie für die Unterhaltskosten von Findelhunden (Abs. 2).

Über Herdenschutzhunde äussert sich die kantonale Gesetzgebung nicht. Demgegenüber erklärt Art. 10<sup>quater</sup> Abs. 1 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01), dass der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden die weitgehend selbständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere sei.

Die Kommission stellt fest, dass Herdenschutzhunde in ihrer Eigenschaft als Nutzhunde zu lasten der Allgemeinheit insofern keine Kosten und keinen Aufwand verursachen, als sie die allgemeine Infrastruktur in keiner Weise beanspruchen. Entsprechend profitieren die Herdenschutzhunde denn auch nicht von der Zweckgebundenheit der Hundesteuer im Sinne von Art. 17 Abs. 1 HuG.

Dies rechtfertigt die Überweisung der Motion nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht, zumal an Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden ein jährlicher Bundesbeitrag in der Höhe von 1'200 Franken ausgerichtet wird. Darüber hinaus steht der gesetzgeberische Aufwand, welcher eine allfällige Überweisung verursachen würde, nach Ansicht der Kommissionsmehrheit in einem krassen Missverhältnis zum Ertrag, welcher eine Gesetzesänderung generieren würde: Einerseits würde von einer wortgetreuen Umsetzung der Motion gegenwärtig lediglich eine einzige Person, welche zwei Herdenschutzhunde besitzt, profitieren. Wenn weitere Nutzhunde – die Tierschutzverordnung zählt neben Herdenschutzhunden auch Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Treibhunde und Jagdhunde zu den Nutzhunden (Art. 69 Abs. 2 TSchV) – in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen sollen, stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen: Soll zum Beispiel ein Lawnensuchhund, der nicht eingesetzt wird, steuerbefreit werden?

Aus all diesen Gründen spricht sich die Mehrheit der Kommission gegen eine Überweisung der Motion aus. Aufgrund des vom Regierungsrat erkannten grundsätzlichen Revisionsbedarfs des Hundegesetzes hat die Kommission intensiv diskutiert, ob die Motion als Postulat erheblich erklärt werden soll. Ein entsprechender Antrag wurde dann jedoch grossmehrheitlich abgelehnt: Die Mehrheit der Kommission unterstützt die Anliegen der Motion nicht. Darüber hinaus erachtet es die Kommission zum heutigen Zeitpunkt nicht als ihre Aufgabe, der Regierung in Bezug auf eine mögliche Revision des Hundegesetzes einen Prüfungsauftrag zu erteilen.

### 3 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen bei keiner Enthaltung, die Motion betreffend die Änderung des Hundegesetzes abzulehnen.

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEITS SJS



Leo Amstutz  
Präsident



Michèle Bucher  
Kommissionssekretärin